# Erweiterte Baustellenordnung

**Projektnummer:** 2405
**Projekt:** Ertüchtigung BW 100.1-Rollverschubbrücke
Kiel Hörn

**Erstellt am:** 04.07.2026

| Seedorf, den | 04.07.2026 | i.A. Klinker |
|---|---|---|
| *Ort* | *Datum* | *Unterschrift* |

| Revision | Datum | Änderungen | bearbeitet |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

# Inhaltsverzeichnis


0 Vorwort ... 4
1 Geltungsbereich ... 4
2 Allgemeines ... 5
2.1 Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke ... 5
2.2 Bereitstellungen des Auftraggebers ... 6
2.3 Lage der Baustelle ... 6
2.4 Anschriften und Rufnummern ... 6
2.5 Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ... 6
2.6 Verantwortung der Auftragnehmer ... 7
2.7 Notfallmanagement ... 7
2.8 Personalqualifikation ... 8
2.9 Arbeitszeit ... 9
2.10 Weitervergabe von Arbeiten ... 9
2.11 Verkehrssicherungspflicht ... 9
2.12 Kommunikation ... 10
2.12.1 Baubesprechungen ... 10
2.12.2 Informationspflichten ... 10
2.12.3 Meldung von Unfällen ... 11
2.12.4 Meldung gefährlicher Situationen, gefährlicher Arbeiten und Beinahe-Unfälle ... 11
2.12.5 Information zu Demontage- und Montagearbeiten ... 11
2.13 Wachdienst, Ausweise ... 12
2.14 Fotografieren ... 12
2.15 Besucher und baustellenfremde Personen ... 12
3 Arbeitsstätten ... 13
3.1 Baustelleneinrichtung, -sicherung und -verkehr ... 13
3.1.1 Kennzeichnungspflicht für Baustellenfahrzeuge ... 14
3.2 Baustellenlogistik ... 14
3.4 Erste-Hilfe, Sanitätsraum, Ersthelfer, Betriebssanitäter ... 14
3.5 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung ... 15
3.6 Funksprechverkehr ... 15
3.7 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene ... 15
3.8 Kranbetrieb und Lagerung / Handhabung von Lasten / Ver- und Umladen ... 15
3.9 Betriebssicherheitsverordnung und DIN VDE-Prüfung ... 16
3.10 Besonders gefährliche Arbeiten ... 16
3.11 Gemeinsam genutzte Schutzeinrichtungen ... 17
3.12 Rauschmittelmissbrauch ... 12
3.13 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust ... 12
4 Arbeitssicherheit ... 17
4.1 Allgemeines ... 17
4.2 Unterweisung / Einweisung ... 17
4.3 Arbeitsmedizinische Beratung / Vorsorge ... 17

4.4 Persönliche Schutzausrüstung ..... 18
4.5 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze ..... 18
4.6 Arbeiten in engen Räumen ..... 18
4.7 Erdarbeiten ..... 18
4.8 Arbeitsmittel und Anlagen ..... 18
4.9 Gerüste ..... 19
4.10 Montage-, Demontagearbeiten ..... 19
4.11 Abbrucharbeiten, Dekontamination ..... 19
4.12 Gefahrstoffe (als einzusetzende Arbeitsstoffe) ..... 20
4.13 Schadstoffe (Sanierung / Dekontamination) ..... 20
5 Brand- und Explosionsschutz ..... 21
5.1 Allgemeines ..... 21
5.2 Vorbeugende Maßnahmen ..... 21
5.3 Brandfall ..... 21
6 Umweltschutz und Bauprozesse ..... 22
6.1 Allgemeines ..... 22
6.2 Abfall: abfallarme Baustelle ..... 22
6.3 Lärm: lärmarme Baustelle ..... 22
6.4 Staub: staubarme Baustelle ..... 22
6.5 Gewässerschutz / Bodenschutz ..... 22
7 Salvatorische Klausel ..... 23

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung |
| ASR | Technische Regeln für Arbeitsstätten |
| BO | Baustellenordnung |
| BaustellV | Baustellenverordnung |
| BetrSichV | Betriebssicherheitsverordnung |
| DIN | Deutsche Industrie Norm |
| DGUV | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung |
| DGUV - V | DGUV Vorschrift |
| DGUV - R | DGUV Regeln |
| DGUV - I | DGUV Information |
| UVV | Unfallverhütungsvorschrift |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen |
| LBO | Landesbauordnung |
| RSA | Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| TRGS | Technische Regeln Gefahrstoffe |
| VDE | Verband deutscher Elektrotechnik |
| AN | Auftragnehmer |
| AG | Auftraggeber |
| NU | Nachunternehmer |
| SiGeKo | Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator |
| SiGe-Plan | Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan |

## 0 Vorwort

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit sind von besonderer Bedeutung und daher gleichrangig neben Qualität, Produktivität und Wirtschaftlichkeit zu betrachten.

Dies ist nur durch die gemeinsame, konsequente Einhaltung von rechtlichen Anforderungen, technischen Standards, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und baustellenspezifischen Regelungen zu erreichen. Vor der erwarteten ordnungsgemäßen und korrekten Durchführung der Arbeiten haben daher die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Arbeit höchste Priorität.

Die Baustellenordnung soll einen möglichst störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Jeder Auftragnehmer (AN) hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung (BO) zu unterrichten; ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Die Beachtung der Baustellenordnung ersetzt nicht die Einhaltung der Pflichten der beauftragten Arbeitgeber und deren Mitarbeiter aus den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zum Arbeits- und Umweltschutz.

Diese Baustellenordnung wird ggf. noch ergänzt bzw. erweitert.

Für das vorliegende Bauvorhaben wurde in Abstimmung mit dem Bauherrn / Auftraggeber (AG) für alle Beschäftigten auf der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt. Die Einhaltung der hier festgelegten Bestimmungen wird von der Bauleitung und vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) kontrolliert. Alle am Bauvorhaben Beteiligten sind verpflichtet, den Inhalt der Dokumentation ihren auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten bekannt zu gegeben und deren Einhaltung durch diese zu gewährleisten.

Mit der Verwendung der maskulinen Form werden alle Geschlechter gleichberechtigt angesprochen und sollen hierdurch nicht benachteiligt werden.

## 1 Geltungsbereich

Die Baustellenordnung gilt über die gesamte Bauzeit des genannten Bauprojektes für den Bereich innerhalb der gesicherten Baustelle als auch für Bereiche außerhalb, die im Bezug zur Baustelle stehen, sowie bei der Einrichtung der Baustelle (inkl. der Herstellung der Baustellensicherung) sowie der Herstellung von Anschlüssen, Verbindungen und baulichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Baustelle im öffentlichen Raum.

Dies gilt auch für eine zeitliche Unterbrechung der Bauzeit oder für einzelne Bauphasen im Rahmen der Gesamtbauzeit.

Sie gilt für alle Auftragnehmer sowie deren Nachunternehmern, Lieferanten, Besucher sowie weiterer bisher nicht aufgeführter Personen, die einen Zugang zur Baustelle erhalten.

Die nachstehend verwendete Bezeichnung Auftragnehmer schließt etwaige Nachunternehmer des Auftragnehmers ein. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung Beschäftigte beziehungsweise Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Sollten Zugangsvoraussetzungen und Zugangsregelungen zur Baustelle mit Hinweisen zu Anmelde- und Abmeldepflichten vorgesehen sein, werden diese in einem als Anlage beigefügten Dokument dargestellt, sofern durch den Auftraggeber in Kraft gesetzt.
Jede Nichtbeachtung der Baustellenordnung wird als Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen angesehen.

## 2 Allgemeines

Mit dem sich in der Anlage befindlichen Firmenauskunft/Nachweis bestätigt der Auftragnehmer (AN) den Erhalt der Baustellenordnung und deren Einhaltung sowie die Unterweisung seiner Beschäftigten in die Belange der Baustelle.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Bau- bzw. Montageausführung eine verantwortliche Person gemäß ArbSchG § 8 bzw. DGUV Vorschrift 1 § 6 zu benennen.

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen, also insbesondere für die Einhaltung der von der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Die gleiche Verpflichtung besteht für Hilfskräfte, die ihm von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftragnehmer hat bei der Planung der Ausführung seiner Arbeiten seine Sicherheitsvorkehrungen so zu treffen, dass nicht nur seine eigenen Arbeitnehmer, sondern auch andere Arbeitnehmer, die laut Vertrag am Bau und im Baubereich tätig sind, sowie Dritte durch die Arbeitsausführung nicht gefährdet werden. Der Auftragnehmer hat die Verhältnisse anderer Gewerke und den laufenden Betrieb auf der Baustelle und in der Umgebung hierbei zu berücksichtigen (Koordinationspflichten des AN gemäß ArbSchG § 8, GefStoffV § 15 Abs. 4 und DGUV V1 § 6).

Die Arbeitskräfte jedes Auftragnehmers werden in die arbeitsschutzfachlichen Belange der Baustelle auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Dokumente vom Auftragnehmer eigenverantwortlich unterwiesen und haben während der Tätigkeit auf der Baustelle den Weisungen der Bauleitung des AG Folge zu leisten und die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu berücksichtigen.

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet, qualifiziert und beauftragt sein sowie bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen eine arbeitsmedizinische Beratung erhalten und bei Notwendigkeit durch Vorsorgeuntersuchungen überwacht werden.

Der Auftraggeber (AG) übernimmt aus der Baustellenordnung heraus keine Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung der zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen durch den AN. Er übernimmt keine Haftung für Schäden, die Dritten durch die Verletzung der Verpflichtungen aus den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zum Arbeitsschutz sowie der Verkehrssicherungspflicht des AN entstehen könnten.

Verletzt der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus der Baustellenordnung ist der Auftraggeber berechtigt eine Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, bis die Einhaltung der Baustellenordnung sichergestellt ist. Eventuell hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Werden Nachunternehmer vom Auftragnehmer eingesetzt, so sind diese insbesondere über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten und entsprechend auf die Einhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat bei der Weitergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seine Abstimmungspflichten entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften wahrzunehmen. Für diese Nachunternehmer ist der Auftragnehmer in allen Belangen verantwortlich und hat alle Informationen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an diese vollständig weiterzugeben und die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch den Nachunternehmer zu kontrollieren.

Die Qualifikation dieser Nachunternehmer und deren Zulassung für die auszuführenden Arbeiten sind durch den Auftragnehmer entsprechend zu überprüfen und zu dokumentieren sowie gegebenenfalls dem Auftraggeber auf Verlangen kurzfristig nachzuweisen.

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke

Grundsätzlich sind mindestens die folgenden Vorschriften bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten, auch wenn diese in der Baustellenordnung nicht erwähnt werden:

- die gültigen EU-Verordnungen
- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit deren technischen Regeln
- die Baustellenverordnung (BaustellV)
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit deren technischen Regeln
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit deren technischen Regeln
- die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der RSA
- die Regelungen des Auftraggebers, soweit vorhanden
- die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Unfallversicherungen
- die besonderen Vorschriften (Montageanweisungen, A+S Pläne etc.)
- die gültigen DIN-Normen

Die Auflistung ist nicht abschließend und bei Erfordernis oder Notwendigkeit unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilungen zu erweitern und an die jeweiligen Gefährdungen und notwendigen Schutzmaßnahmen anzupassen.

## 2.2 Bereitstellungen des Auftraggebers

Die in dieser Baustellenordnung aufgeführten, beigestellten Dokumente, Unterlagen bzw. Einrichtungen werden u. U. erst ab bestimmter Bauphasen zur Verfügung gestellt.

Die jeweilige Zurverfügungstellung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und/oder nach der jeweils aktuellen Bauphasen- und Logistikplanung.

Diese Zurverfügungstellung entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seinen Verpflichtungen aus den staatlichen bzw. berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zum Arbeitsschutz.

## 2.3 Lage der Baustelle

Die Pläne über die Lage, Anbindung der Baustelle, Betriebseinrichtungen, Baustelleneinrichtungen u. s. w. sind im Projektbüro des Auftraggebers einzusehen oder werden dem AN digital zur Verfügung gestellt.

Zur Baustelle gehören das Baugrundstück und weitere vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte bzw. angemietete Flächen und Bereiche, die in den Baustellenbetrieb eingebunden sind oder auf denen im Zusammenhang mit der Baustelle Arbeiten auszuführen sind.

Zur Baustelle gehören auch vom AN angemietete Flächen oder Bereiche, die in den Baustellenbetrieb eingebunden sind.

## 2.4 Anschriften und Rufnummern

Die Organisation des Auftraggebers wird in einer Projektbeteiligtenliste und ggf. in einem Organigramm dargestellt und als Anlage beigefügt – soweit vorhanden. Diese enthalten u. a. Festlegungen zur Planung, Leitung und der Koordination als auch Überwachung der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes.

Auskunft hierüber gibt die vorstehend erwähnte Projektbeteiligtenliste.

## 2.5 Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der eingesetzte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus den ausführenden Firmen sowie deren Arbeitnehmern gegenüber nur weisungsbefugt, sofern Gefahr im Verzug ist.

Die Tätigkeit des SiGeKo befreit den AN nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern auf der Baustelle entsprechend § 8 ArbSchG, § 6 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) und der GefStoffV § 15.

Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten sowie seine Auswahl-, Organisations- und Kontrollpflichten gegenüber seinen ggf. eingesetzten Nachunternehmern bleibt unberührt.

Der AN hat der Bauleitung und dem SiGeKo, vor Beginn seiner Arbeiten auf Grundlage der durch die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen, seine Arbeitsverfahren mit den daraus resultierenden Gefährdungen, unter Berücksichtigung und Benennung der Gefährdungen für Dritte sowie die sich hieraus ergebenden bzw. vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, schriftlich anzugeben und zu erläutern.

Ergibt sich nach Sichtung der eingereichten Unterlagen des AN, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, werden notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs in Abstimmung mit dem AN veranlasst, um die Anforderungen aus der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz zu gewährleisten, ohne dass der AN hieraus resultierende Aufwendungen gegenüber dem Auftraggeber geltend machen kann.

Der SiGeKo kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SiGe-Plan, der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie ggf. vorhandener Vorgaben des Bauherrn zum Arbeitsschutz und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Über diese Aktivitäten führt er Protokoll.

Der AN ist sofort nach Kenntnis der Mängel zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt des Zuganges des Protokolls.

In Abstimmung mit der Bauleitung arbeitet der SiGeKo ggf. einen Terminplan für gemeinsame Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus, sofern diese nicht bereits in die Baubesprechungen und Baustellenbegehungen eingebunden sind.

## 2.6 Verantwortung der Auftragnehmer

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich die seiner Nachunternehmer, Kenntnis über die jeweiligen arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Montage- und Demontageanweisungen, den SiGe-Plan, die Baustellenordnung sowie die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.
Der AN hat der Objektüberwachung des AG und dem SiGeKo seine Fachbauleiter, Montageleiter bzw. Aufsichtführenden, seinen Koordinator nach DGUV V 1, seine Sicherheitsfachkraft zu benennen sowie die Qualifikation und Beauftragung seiner Mitarbeiter auf Anforderung zeitnah nachweisen.

Der AN ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes umzusetzen, insbesondere in Bezug auf die

1. Instandhaltung und Prüfung der Arbeitsmittel
2. Vorkehrungen zur Lagerung sowie Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe und von Produkten mit Gefahrstoffkennzeichnung,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden, zu treffen, sowie die Hinweise des Koordinators und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und der Baustellenordnung zu berücksichtigen,
6. Information der Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen.

Der AN hat für seine und die Mitarbeiter seiner NU vor Arbeitsbeginn schriftlich nachzuweisen, dass die an der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer über die sicherheits- und

gesundheitsrelevanten Schutzmaßnahmen zu den vorgesehenen Arbeitsverfahren unterwiesen worden sind.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Ausführung seiner Leistungen mindestens ein deutsch sprechender, fachlich geeigneter Mitarbeiter seiner Firma sowie auch seiner Nachunternehmer ständig auf der Baustelle anwesend oder erreichbar ist.

Die erforderlichen Dokumente und Nachweise sind durch den AN mit Arbeitsbeginn vorzubereiten, in einer Baustellenakte zu sammeln und für den kurzfristigen Abruf durch den AG bereitzustellen.

## 2.7 Notfallmanagement

Das Notfallmanagement zur Baustelle wird in den als Anlage beigefügten Dokumenten in Bezug auf Organisation und Information zu Meldemöglichkeiten sowie Alarmierungen als auch Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen geregelt.

Bei Vorhandensein eines Alarmplanes, Flucht- und Rettungswegeplanes sind die Mitarbeiter über diese Pläne sowie die Abfolge zur Einleitung der Ersten Hilfe Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Durch den Auftragnehmer sind auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung für die auszuführenden Arbeiten auf der Baustelle die sich daraus ergebenen Rettungsmaßnahmen zu ermitteln, zu planen und vorzuhalten sowie Maßnahmen durch Dritte vorzusehen.

Die Mitarbeiter sind entsprechend der Rettungsmaßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung auszurüsten, in der Theorie zu schulen, in der praktischen Anwendung zu trainieren und nachweislich zu unterweisen.

Rettungskonzepte werden immer dann erforderlich, wenn Arbeitsmittel, Arbeitsgeräte und Arbeitsverfahren, Schutzausrüstungen oder PSAgA zur Anwendung kommen. In diesen Fällen sind zu den gewählten Lösungen oder Anwendungen schon vor dem Einsatz Überlegungen zur Rettung vorzunehmen, zu organisieren und zu dokumentieren. Durch solche geeigneten und auf die speziellen Lösungen angepasste Rettungskonzepte sollen verunfallte Mitarbeiter unmittelbar nach Erkennen einer Schadenslage schnell und frühzeitig, möglichst noch vor Eintreffen von externen Rettungskräften geborgen werden, insbesondere um weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen zu reduzieren oder gar zu verhindern. Die Rettungskonzepte sind vom ausführenden Unternehmen zu erstellen und der Bauleitung und dem SiGeKo zu übergeben.

Der AN hat sich in die Notfallplanung des AG soweit möglich zu integrieren und den dort getroffenen Regularien Folge zu leisten.

## 2.8 Personalqualifikation

Der Auftragnehmer darf nur Beschäftigte einsetzen, die über die für die durchzuführenden Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen und Eignung verfügen. Gegebenenfalls sind Beschäftigte entsprechend den geltenden Vorschriften und Regeln schriftlich zu beauftragen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise durch den AN zu erbringen sowie in einer Baustellenakte auf der Baustelle vorzuhalten und die Einsicht zu gewähren.

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des AG oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige und fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass sie Beschriftungen und Sicherheitskennzeichnungen sicher verstehen und befolgen können.

Die verantwortlichen Personen des AN müssen über ausreichende Deutsch Kenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen verstehen und umsetzen zu

können. Es ist durch diesen sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse kennen und wahrnehmen können - siehe 2.6.

## 2.9 Arbeitszeit

Es gilt generell eine ggf. vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist grundsätzlich mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Bei lärm- und schwingungsintensiven Arbeiten sind etwaige einzuhaltende Ruhezeiten (Arbeitspausen im Werk, Mittags-/Nachtruhe der Nachbarschaft) zu beachten.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen gemäß Arbeitszeitgesetz ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich.

Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssen diese dem AG, der Bauleitung und SiGeKo angezeigt und bei dem für den AN zuständigen Gewerbeaufsichtsamt/ Amt für Arbeitsschutz bzw. bei der Kreisverwaltung durch den AN eingeholt werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.

## 2.10 Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des AG auf der Grundlage dieser Baustellenordnung und weiterer vertraglicher Vereinbarungen an andere Unternehmer weitervergeben werden.

Werden Nachunternehmer vom Auftragnehmer eingesetzt, so sind diese unbedingt über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten und entsprechend zur Umsetzung dieser zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmen die Arbeiten in seinem Arbeitsbereich entsprechend selbständig sowie eigenverantwortlich zu koordinieren und dabei seiner Abstimmungspflicht entsprechend ArbSchG § 8 sowie DGUV Vorschrift 1 § 6 nachzukommen. Die Qualifikation dieser Nachunternehmer und deren Zulassung für die auszuführenden Arbeiten sind durch den Auftragnehmer entsprechend zu überprüfen sowie gegebenenfalls dem Auftraggeber oder dessen Vertreter auf Verlangen nachzuweisen.

Die Nachunternehmer sind schriftlich zu benennen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachunternehmer auf Grund von arbeitsschutzrelevanten Ereignissen mit Sach- oder Personengefährdung abzulehnen.

## 2.11 Verkehrssicherungspflicht

Wer im Baustellenbereich Gefährdungen schafft, ist für die Absicherung, Markierung und Beseitigung dieser Gefahrstellen zuständig. Dies gilt unabhängig von der zeitlichen Dauer der Gefährdung. Jeder Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeiter, der durch die auszuführende Arbeit auf der Baustelle eine Situation schafft, die für andere Baustellen-beteiligte oder Dritte gefährlich werden kann, hat eigenständig Vorkehrungen zu treffen, um diese Gefahren abwenden.

Auf die Sicherung des Umfeldes (Gefährdung durch Umgebungsfaktoren) und auf die Absicherung der Arbeitsstellen muss stets geachtet werden. Entsprechende Sicherungs-maßnahmen müssen im Vorfeld festgelegt und mit der zuständigen Bauleitung abge-sprochen werden. Die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung dieser Sicherungsmaß-nahmen obliegt eigenverantwortlich den entsprechenden Aufsichtspersonen des zuständigen Auftragnehmers.

Gefahrenbereiche müssen mit deutlich sichtbaren, in ausreichender Anzahl vorhandenen Warnhinweisen, Verbotsschildern, Kennzeichnungen, Absperrungen und eventuell mit Sicherungsposten gegen unbefugtes Betreten gesichert werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind Beschilderungen und Absperrungen, die nicht mehr benötigt werden, unverzüglich wieder zu entfernen.

Gefahrenbereiche unterhalb von Montagestellen sind vor herabfallenden Gegenständen zu schützen bzw. abzusperren.

Der Gefahrenbereich um Maschinen, Geräte und Betriebsmittel ist zu kennzeichnen (z. B. Schwenkbereiche durch Rot-Weiße-Absperrketten).

Bereiche mit Absturzgefahr, Öffnungen und andere Stolperfallen sind zu kennzeichnen, abzudecken und/oder abzusperren.

Bauzäune und Baustellenzugänge sind zum Schutz gegen unbefugten Zutritt von Dritten geschlossen zu halten.

Gesperrte oder besonders gefährliche Arbeitsbereiche müssen deutlich erkennbar abgesperrt und eindeutig mit Warnhinweisen gekennzeichnet sein.

Vorhandene Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Absperrungen, Bauzäune, Abdeckungen, Beschilderungen dürfen nicht ohne Vorankündigung entfernt oder umgebaut werden.

Der jeweilige Verursacher des Entfernens oder des Umbaus von Schutzeinrichtungen ist für die Absicherung des Bereichs gegenüber Gefahren auch für Dritte so lange verantwortlich, bis die Sicherheitseinrichtung wieder fachgerecht hergestellt wird!

Die Einrichtungen der Verkehrssicherung im öffentlichen Verkehrsbereich dürfen nur unter Rücksprache mit der anordnenden Behörde verändert werden.

Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen sind zu vermeiden oder zügig mit geeigneten Maßnahmen und Mitteln zu beseitigen.

## 2.12 Kommunikation

Siehe hierzu auch 2.5 Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

### 2.12.1 Baubesprechungen

Die Teilnahme von Entscheidungsbefugten des Auftragnehmers an den Baubesprechungen und Abstimmungsgesprächen zu Arbeitsabläufen und Sicherheitsgesprächen zum Arbeitsschutz ist Pflicht.

Die Aufforderung zur Teilnahme an den Besprechungen erfolgt durch die Bauleitung des Auftraggebers bzw. dessen Vertreter.

### 2.12.2 Informationspflichten

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren.

Hierzu sind ggf. in der Anlage aufgeführte Vordrucke oder Vorlagen des AG zu verwenden.

Der AN hat die erforderlichen Dokumente für den Einsatz der auf der Baustelle vorgesehenen Arbeiten, notwendigen Arbeitsmittel, Baumaterialien, Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzulegen.

Hierzu gehören vor allem:

- Gefährdungsbeurteilungen
- Arbeits- und Montageanweisungen
- Unterweisungsnachweise
- Auf-, Abbau- und Verwendungsanleitungen von Betriebsmitteln nach BetrSichV
- Nachweis der Prüfung mitgeführter prüfpflichtigen Arbeitsmittel
- Aufstellung aller mitgeführten prüfpflichtigen Betriebsmittel und deren Prüflisten (Geräte- und Maschinenkataster)
- Aufstellung aller mitgeführten Gefahrstoffe bzw. Produkte mit Gefahrstoff-kennzeichnung (Gefahrstoffkataster)

- Sicherheitsdatenblätter der auf der Baustelle zur Verwendung anstehenden Materialien mit Gefahrstoffkennzeichnung
- Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffe
- Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter
- Beauftragungen der Mitarbeiter
- Arbeitserlaubnisscheine

Ist ein Arbeitserlaubnisscheinsystem durch den AG eingeführt, werden die Arbeitserlaubnisscheine von den jeweiligen ausführenden Firmen auf Grundlage zur Verfügung gestellter Vorlagen vorbereitet und von den Fachbauleitungen des AG freigegeben.

Der SiGeKo unterstützt die Fachbauleitungen in Erstellung, Festlegung und Umgang mit dem Erlaubnisscheinsystem.

### 2.12.3 Meldung von Unfällen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Unfälle und Ereignisse, bei denen ein Personen-, Sach- oder Umweltschaden entstanden ist oder ein anderer am Bauvorhaben beteiligter Auftragnehmer mit betroffen ist, der Bauleitung sowie dem SiGeKo umgehend zu melden.

Eine schriftliche Meldung kann auch mit Hilfe der Unfallanzeige der Berufsgenossenschaft (BG) erfolgen. Die allgemeine Meldepflicht von Unfällen an die Gewerbeaufsicht und den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (BG) bleibt hiervon unberührt.

Notwendige Maßnahmen sowie Erfahrungen, die sich aus den Unfällen ergeben, sind z.B. im Rahmen der regelmäßigen Baubesprechungen weiterzugeben, um ähnliche Unfälle oder Ereignisse zukünftig zu verhindern.

### 2.12.4 Meldung gefährlicher Situationen, gefährlicher Arbeiten und Beinahe-Unfälle

Gefährliche Situationen und Arbeiten, für die keine ausreichenden Schutzmaßnahmen getroffen wurden, sowie Beinahe-Unfälle müssen vom Beschäftigten an seinen Vorgesetzten gemeldet werden. Handelt es sich hierbei um gefährliche Situationen und Arbeiten, die von einem anderen Auftragnehmer ausgehen oder um eine Gefährdung, die auch Beschäftigte anderer Auftragnehmer gefährden können, muss der Vorgesetzte dies unverzüglich der Bauleitung und dem SiGeKo melden, damit diese dann in den Baubesprechungen thematisiert und die Verbesserungen der Arbeitssicherheit und des Arbeitsumfeldes daraus abgeleitet werden können.

### 2.12.5 Information zu Demontage- und Montagearbeiten

Erfordern bestimmte Tätigkeiten des Auftragnehmers behördliche Genehmigungen, so hat er diese rechtzeitig zu beantragen. Die Bauleitung und der SiGeKo sind über die Genehmigung der Tätigkeit und eventuell damit verbundener Auflagen zu informieren. Auf Verlangen der Bauleitung müssen Meldungen über den aktuellen oder geplanten Personal- und Geräteeinsatz, die Arbeitsleistungen und Arbeitsfortschritt gemacht werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht des AN sowie seiner ggf. eingesetzten NU an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

Für Montagearbeiten, Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Anweisung (z.B. Montageanweisung, Abbruchanweisung) auf der Baustelle vorliegt, die alle erforderlichen Angaben für eine sichere Ausführung dieser Tätigkeit enthält.

Arbeitsvorbereitung und Erstellung der schriftlichen Anweisung für Montage- und Demontagearbeiten des Auftragnehmer gemäß den Anforderungen aus der DGUV V38 §4 und der DGUV R 101-038.

## 2.13 Wachdienst, Ausweise

Sollte für die Baustelle ein Wachdienst eingerichtet sein oder zu einem späteren Zeitpunkt vorsehen werden, unterliegen alle am Bau beteiligten Personen den Kontrollmaßnahmen des Wachdienstes.

Durch den Wachdienst werden die Zugangsberechtigungen zur Baustelle kontrolliert. Dieser erstellt auch die Baustellenzugangsberechtigungen für die nachweislich unterwiesenen Beschäftigten der AN. Er führt regelmäßige Begehungen der Baustelle sowie im Baufeld durch und ist Ansprechpartner in allen Schadensfällen. Im Zuge der Kontrollgänge überprüft er auch arbeitssicherheitstechnische Belange. Er arbeitet mit der Bauleitung und SiGeKo zusammen.

Den Hinweisen des Wachdienstes auf der Baustelle und im Baufeld ist nachzukommen. Weiteres wird ggf. im Logistikhandbuch geregelt, sofern dies vorhanden sein sollte und in Kraft getreten ist.

## 2.14 Fotografieren

Das Fotografieren oder Filmen auf der Baustelle ist ausschließlich zur Projektdokumentation gestattet. Jede weitere Verwendung oder Veröffentlichung ist untersagt und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Persönlichkeitsrechte von Dritten im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BSDG) sind zu wahren.

## 2.15 Besucher und baustellenfremde Personen

Für Besuche, Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des AG einzuholen.

Die Besucher sind in die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch den Aufsichtführenden des AN in die Belange der Baustellensicherheit in Bezug auf das Verhalten auf der Baustelle, die aktuelle Baustellensituation und die Regelungen zu Notfällen einzuweisen. Besucher ohne die geforderte PSA wie Sicherheitsschuhe, Warnweste und ggf. Schutzhelm haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Besucher dürfen sich nur in Begleitung einer baustellenkundigen Person des AG oder des AN auf der Baustelle bewegen.

## 2.16 Rauschmittelmissbrauch

Auf der Baustelle gilt ein Alkohol- und Drogenverbot. Dies bezieht sich auch auf das private Bevorraten von Alkohol und Drogen. Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, sind der Bauleitung zu melden. Der AG behält sich vor, solchen Personen ein Baustellenverbot zu erteilen.

Es besteht ein Rauchverbot auf der Baustelle mit Ausnahme für die ausgewiesenen oder bekannt gegebenen Raucherzonen.

## 2.17 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der AN ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff auf seine Fahrzeuge, Arbeitsmittel sowie Materialien zu treffen. Der AN haftet für entstehende Schäden und unbefugte Nutzung seiner Arbeitsmittel und Materialien selbst.

# 3 Arbeitsstätten

## 3.1 Baustelleneinrichtung, -sicherung und -verkehr

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene obliegt dem AN. Die Art und der Umfang der Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche sind mit der Bauleitung abzustimmen.

Die Baustelle darf nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen werden. Beschädigungen an Zufahrten und Baustraßen sind der Bauleitung unverzüglich zu melden.

Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet, private Personenkraftwagen können nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden, soweit diese vorhanden sind. Wenn durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer Parkplätze für Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, dienen diese Parkplätze zur dauerhaften Abstellung von Fahrzeugen wie PKW, Transporter und LKW während der Arbeitszeit. Dies bedeutet, dass dann das Baufeld nur zur kurzfristigen Be- und Entladung mit diesen Fahrzeugen befahren werden darf.

Ein dauerhaftes Abstellen der Fahrzeuge im Baufeld ist dann nicht mehr erlaubt.

Es dürfen nur geeignete Verkehrswege genutzt werden, die den Belastungsanforderungen entsprechen.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf durch die entsprechende Beschilderung oder, wenn nicht ausgeschildert, generell auf 20 km/h festgelegt.

Verkehrsflächen dürfen durch Bau- oder De- und Montagearbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen hiervon sind mit der Bauleitung zu vereinbaren und durch diese zu genehmigen.

LKWs, Großgeräte und Baustellenfahrzeuge jedweder Art dürfen nur bei ausreichender Rundumsicht (realisiert mittels Rückfahreinrichtungen) ohne Einweiser rückwärtsfahren. Es besteht bei Rückwärtsfahrten ansonsten Einweisungspflicht durch Einweiser.

Gegenseitige Gefährdungen durch den Baustellenverkehr für Fahrzeuge und Personen sind zu vermeiden.

Fahrzeuge und Maschinen sind ausschließlich von Personen mit entsprechender Beauftragung, Fahrerlaubnis und zusätzlicher Einweisung zu bewegen.

Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Stellplätzen sicher abgestellt werden, damit weder der Baustellenverkehr noch der Zugang zu Containern, Sicherheitseinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswegen behindert wird.

Bautabuzonen und Umweltschutzzonen sind von Fahraktivitäten freizuhalten.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind stets freizuhalten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten werden im Logistikhandbuch geregelt sofern vorhanden. Dies gilt auch für alle anderen Anlieferungen auf die Baustelle. Ist kein Logistikhandbuch vorhanden sind die Anlieferungen mit der Bauleitung abzustimmen und ggf. durch diese genehmigen zu lassen.

Der AN hat die für ihn angelieferten Materialien eigenverantwortlich sicher sowie für Dritte schadens- und störungsfrei zu lagern.

Nach Abschluss der Arbeiten oder bei Arbeitsunterbrechungen sind der Arbeitsbereich und die Baustelle unverzüglich zu säubern und zu beräumen.

Die vom AN benutzten Flächen sind nach der Räumung durch diesen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

### 3.1.1 Kennzeichnungspflicht für Baustellenfahrzeuge

Auf die notwendige Kennzeichnung aller Baustellenfahrzeuge als auch selbstfahrender Arbeitsmittel im an den Baustellenbereich angrenzenden öffentlichen Verkehrsbereich gemäß RSA 21 in Verbindung mit der StVO wird ausdrücklich hingewiesen. Diese Kennzeichnung ist auch innerhalb des Baufeldes notwendig, wenn das Baufeld immer noch ein öffentlich gewidmeter Verkehrsraum ist und betrifft auch in die Baustelle ein- und ausfahrende Fahrzeuge.
Dies gilt auch für die Verkehre innerhalb des Baufeldes, so lange durch den Baustellenverkehr Personen gefährdet werden können.

### 3.1.2 Baustellensicherung und Arbeitsplatzabsperrrungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vorhandene Sicherungsmaßnahmen (Gebots-, Verbots- und Warnschilder) zu beachten, nicht unbefugt zu verändern oder zu entfernen. Sofern sich für einzelne Bereiche der Baustelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers ergeben, sind diese in Absprache mit der Bauleitung durch diesen zu errichten und vorzuhalten. Dabei ist insbesondere auf eine wirksame Abgrenzung gegenüber dem Verkehr, Dritten und betrieblichen Belangen zu achten.

Erforderliche Absperrungen von Gefahrenbereichen im Zusammenhang mit Arbeitsplätzen sind vom zuständigen AN unaufgefordert und fachgerecht vorzunehmen und zu unterhalten.

Materiallagerungen sind ebenfalls zu kennzeichnen und die Lagerflächen ausreichend abzusichern.

Jedes unbefugte Demontieren von Materialien und Sicherheitseinrichtungen wird als Sachbeschädigung und jedes unerlaubte Entfernen von Bauteilen, Baumaterialien und Werkzeugen wird als Diebstahl gewertet und führt zu einem Baustellenverbot.

## 3.2 Baustellenlogistik

Jeder AN ist verpflichtet, sich am Logistikkonzept des Auftraggebers zu beteiligen, soweit dieses vorgesehen und zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten bereits vorhanden sowie in Kraft getreten ist.

## 3.3 Unterkünfte und soziale Anlagen

Der AG veranlasst die Gestellung von Tagesunterkünften mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten gemäß den vertraglichen Regelungen, allerdings gilt dies nur für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Sanitärräume und Erste-Hilfe-Räume im Rahmen der vertraglichen Regelungen.

Weitere Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung, den Arbeitsstättenregeln (ASR‘en) sowie der BG-Vorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) hat der AN eigenständig zu erfüllen.

## 3.4 Erste-Hilfe, Sanitätsraum, Ersthelfer, Betriebssanitäter

Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der dazugehörigen ASR A4.3 und der Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Meldeeinrichtungen, Erste Hilfe Material und Ersthelfer müssen gemäß den Vorgaben auf der Baustelle vorhanden sein.

Der AG veranlasst soweit erforderlich die Gestellung und Unterhaltung eines Sanitätsraums gemäß den vertraglichen Regelungen auf Grundlage der gegebenen Notwendigkeit oder überträgt diese Leistung an einen Dritten.

Alle Auftragnehmer und Nachunternehmen sind verpflichtet, entsprechend ihrer Arbeitnehmerzahl die geforderten Ersthelfer zu stellen, zu benennen und der Bauleitung als auch dem SiGeKo bekannt zu geben.

Die Ersthelfer sind entsprechend den Festlegungen nach DGUV Vorschrift 1 §§24 und 28 sowie der DGUV Information 204-008 mit entsprechendem Erste-Hilfe-Material auszurüsten. Ersthelfer tragen am Helm ein grün-weißes Kreuz (Kennzeichnung Ersthelfer).

Der AG stellt bei gegebener Notwendigkeit den Betriebssanitäter oder überträgt diese Leistung an einen Dritten.

### 3.5 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan.

Der AG veranlasst die Einrichtung des Anschlusspunktes, der Haupt- und ggf. notwendiger Unterverteilungen. Ab Hauptanschluss- bzw. Unterverteilung ist die weitere Unterverteilung Sache des Auftragnehmers.

Der AG stellt gemäß den vertraglichen Regelungen die Allgemein- und Notbeleuchtung oder überträgt diese Leistung an einen Dritten.

Für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung und notwendige Verkehrswegebeleuchtung in seinem Arbeitsbereich hat der AN eigenständig zu sorgen.

Leitungen sind sicher zu verlegen und gegen Beschädigungen zu schützen. Leitungen und Leitungstrassen sind ggf. entsprechend zu kennzeichnen.

### 3.6 Funksprechverkehr

Bei ggf. eingesetztem Funksprechverkehr im Baustellenbereich sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der Bauleitung zu melden und die Nutzungsberechtigung ist hierfür durch den AN einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind vom AN einzuhalten.

### 3.7 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Ordnung, Sauberkeit und die Hygienemaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sind wesentliche Voraussetzungen für sicheres und erfolgreiches Arbeiten im Baustellenbereich.

Der AN sind verpflichtet, seinen Arbeitsbereich sowie die von ihnen genutzten Baustellenbereiche, Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür drittseitig und legt die Kosten auf den/die Verursacher um.

Vom AN gestellte Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstättenregeln (ASR) entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

Insbesondere sind in Bezug auf die Hygiene im Baufeld nicht nur Arbeitsstoffe, Gefahrstoffe und Biostoffe zu berücksichtigen, sondern auch potentiell mögliche Infektionen durch Kontakt mit Dritten. Die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen der BZgA sind grundsätzlich durch den AN für seine Arbeits- und Aufenthaltsbereiche zu beachten und umzusetzen. Bei besonderen Infektionslagen sind die Anordnungen der zuständigen Bundes-, Landes- als auch Kreisbehörden zu beachten.

### 3.8 Kranbetrieb und Lagerung / Handhabung von Lasten / Ver- und Umladen

Auf der Baustelle sind ggf. Hebegeräte, inkl. Krane im Einsatz. Der Betrieb von Hebezeugen und Kranen darf nur von hierfür geeigneten und schriftlich beauftragten Personen durchgeführt werden. Bei Einsatz mehrerer Krane und Hebegeräte gilt es Vorfahrtsregelungen zwischen den AN's abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

Die Aufstellung von mobilen Autokranen ist rechtzeitig mit der Bauleitung abzustimmen (z.B. Zufahrten, Aufstellort, Tragfähigkeit des Untergrundes).

Die Lagerplätze für Materialien sind mit der Bauleitung abzustimmen. Die Errichtung von Lagern hat plangerecht (siehe BE-Plan) zu erfolgen. Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten

(z.B. bei Tank- oder Gasanlagen). Dies gilt besonders auch für die Lagerung von Gefahrstoffen, Produkten mit Gefahrstoffkennzeichnung gemäß GHS oder von Schadstoffen.

Bei Verladung von Gefahrgütern sind diese entsprechend zu kennzeichnen (Kleinmengenregelung beachten) und zu sichern (Ladungssicherung).

Gasflaschen dürfen nur mit Schutzkappe und sicher stehend an abgesperrten Orten oder den zugelassenen Boxen mit ausreichend Sicherheitsabstand (> 2m) zu Containern und Fahrzeugen gelagert werden, auch wenn sie leer sind.

Die Lagerung von Materialien muss standsicher und so erfolgen, dass Materialien ohne Gefahr entnommen werden können.

Am Verarbeitungsort darf jeweils nur ein Tagesvorrat an Material, Hilfs- und Betriebsstoffen vorgehalten werden.

Bei Ver- und Umladevorgängen von Lasten einschließlich einer eventuellen Zwischenlagerung, wie z. B. von vorgefertigten Teilen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der daran Beteiligten sowie unbeteiligter Dritter zu treffen.

## 3.9 Betriebssicherheitsverordnung und DIN VDE-Prüfung

Auf der Baustelle dürfen nur für den Baustellenbetrieb zugelassene, geeignete und geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Der Einsatz von prüfpflichtigen jedoch ungeprüften Arbeitsmitteln ist nicht erlaubt. Alle Arbeitsmittel gemäß BetrSichV dürfen nur von eingewiesenen bzw. unterwiesenen und bei notwendiger Beauftragung von beauftragten, befähigten Personen geführt werden. Die Beauftragung und der Befähigungsnachweis sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Bei der Verwendung der Arbeitsmittel sind die Herstellervorgaben zur sicheren Verwendung zu beachten und umzusetzen.

Die Arbeitsmittel sind, ungeachtet des Eigentümers, regelmäßig, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu warten und zu prüfen. Die Nachweise hierzu müssen am Gerät angebracht oder bei Nachfrage auf der Baustelle vorhanden sein.

Eigenmächtige Eingriffe des AN in die Sicherheitseinrichtungen von Arbeitsmitteln oder betrieblichen Anlagen sind untersagt.

Der sichere Betrieb von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln und Arbeitsmitteln eines AN, durch welche seine Beschäftigten oder Beschäftigte anderer AN gefährdet werden können, ist über die gesamte Nutzungsdauer dieser Arbeitsmittel durch den AN zu gewährleisten.

## 3.10 Besonders gefährliche Arbeiten

Die Definition der gefährlichen Arbeiten ergibt sich aus der Baustellenverordnung Anhang 2 sowie der DGUV Vorschrift 1. Weitere Erläuterungen zu projektspezifisch gefährlichen Arbeiten ergeben sich ggf. aus einer Anlage sofern diese vorhanden ist.

Wenn gefährliche Arbeiten von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt werden und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordern, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute, weisungsbefugte Person die Aufsicht führt.

Vor Ausführung dieser Arbeiten ist diese aufsichtführende Person zu bestimmen. Diese beaufsichtigt und überwacht die arbeitssichere Durchführung der gefährlichen Arbeiten. Hierfür muss sie ausreichende fachliche Kenntnisse besitzen.

Vor Ausführung von gefährlichen Arbeiten sind diese mit der Bauleitung und dem SiGeKo durch die rechtzeitige Vorlage von z. B. Arbeits- und Sicherheitsplänen, Informationen und Dokumentationen zu Gefährdungsbeurteilungen sowie Schulungs- und Unterweisungsnachweise der Beschäftigten des Auftragnehmers abzustimmen.

Gibt es für diese Art der Arbeiten ein Erlaubnisscheinverfahren des Auftraggebers sind diese Dokumente zu verwenden.

### 3.11 Gemeinsam genutzte Schutzeinrichtungen

Vor Aufnahme der Arbeiten und nach Veränderungen im jeweiligen Arbeitsbereich hat jeder Auftragnehmer zu prüfen, ob die notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. gegen Absturz) und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Kennzeichnungen) vorhanden sowie wirksam sind. Mängel an den Schutzeinrichtungen sind der Bauleitung und dem hierfür zuständigen Unternehmen unverzüglich zu melden (Meldepflicht des AN).

Arbeiten unter Absturzgefahr dürfen ohne kollektive Schutzmaßnahmen nicht durchgeführt werden, es sei denn, Eigenart und Fortgang der Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsplatzes lassen kollektive Schutzmaßnahmen nicht zu.

Es müssen andere wirksame Maßnahmen getroffen werden, wenn die Entfernung von Schutzmaßnahmen aus arbeitstechnischen Gründen notwendig ist (gemäß der Hierarchie der Schutzmaßnahmen STOP) und diese Maßnahmen sind vorher mit der Bauleitung und dem SiGeKo durch den AN abzustimmen.

## 4 Arbeitssicherheit

### 4.1 Allgemeines

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich die seiner Nachunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs-vorschriften haben, diese Dokumente einsehen können und regelmäßig hierin unterwiesen werden. Die erfolgten Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten durch den AN zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung, Absperrungen und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der AN Sicherheitsmängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung des AG und dem SiGeKo zu melden und es ist auf deren Abstellung durch die Bauleitung hinzuwirken. Nimmt ein AN trotz solcher erkennbaren Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung vor Arbeitsaufnahme verpflichtet.

Der AN hat dem AG, der Bauleitung und dem SiGeKo Name und die Kontaktdaten seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden, Ersthelfer und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mitzuteilen. Dies gilt auch für die von ihm oder seinen NU eingesetzte NU.

### 4.2 Unterweisung / Einweisung

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal des AN ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch den Aufsichtführenden des AN zu unterweisen. Diese Regelung gilt auch für die Mitarbeiter der Nachunternehmer des AN. Der Nachweis dieser Unterweisung ist dem SiGeKo durch den Aufsichtsführenden des AN in geeigneter Form zu übergeben.

### 4.3 Arbeitsmedizinische Beratung / Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch eine entsprechende arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

## 4.4 Persönliche Schutzausrüstung

Es gilt die generelle Festlegung einer allgemeinen PSA Benutzungspflicht.

Personen ohne Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und ggf. Warnweste haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Sind auf Grundlage der betreffenden Gefährdungsbeurteilung darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der AN diese zur Verfügung zu stellen und deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle verwiesen werden. Personen ohne vollständige PSA haben kein Aufenthaltsrecht auf der Baustelle und sind aus den Arbeitsbereichen zu entfernen.

## 4.5 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/ oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist durch den AN für seine Arbeitsbereiche auch unter Berücksichtigung der Gefährdung Dritter und seiner daraus resultierenden Hinweispflichten umzusetzen.

Durch den AN sind die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

## 4.6 Arbeiten in engen Räumen

Bei Arbeiten in engen Räumen sind ein verantwortlicher Aufsichtführender und ein zuverlässiger Sicherungsposten durch den AN zu benennen. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die schriftlich festgelegten Schutzmaßnahmen getroffen sind, die Alarmierung sowie Rettung (Rettungskonzepte/Rettungskette) organisiert ist, als auch die Beschäftigten unterwiesen sind.

Vor Beginn der Arbeiten ist der Sauerstoffgehalt, das Vorhandensein von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre und das Vorhandensein von Gefahrstoffen zu prüfen.

Bei Elektro- und Schutzgasschweißen ist die Schweißstromquelle außerhalb des engen Raumes aufstellen.

Bei Gasschweiß, Brennschneid- und Hartlötarbeiten sind Brenngas und Sauerstoffflaschen außerhalb des engen Raumes aufzustellen. Bei (längerer) Arbeitsunterbrechung sind Brenner und Schläuche aus dem engen Raum zu entfernen.

Weitere Informationen siehe DGUV Regel 113-004 und 113-005.

## 4.7 Erdarbeiten

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Schadstoffe, Kampfmittel) durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass keine Kabel und Rohrleitungen beschädigt werden. Für Arbeitsbereiche in Kampfmittelverdachtsflächen muss vor Arbeitsbeginn eine Kampfmittelfreigabe vorhanden sein und vor Ort zur Einsichtnahme vorliegen.

Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen wie Schächte, Kanäle etc. sind entsprechend den UVV auszubilden und zu sichern. Die Absicherung ist durch den Auftragnehmer laufend auf Vollständigkeit zu kontrollieren und ggf. nachzubessern.

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen oder Bohrungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bauleitung des AG.

## 4.8 Arbeitsmittel und Anlagen

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der AN, die entsprechenden Nachweise, Betriebsanleitungen, Aufbau- und Verwendungs-

anleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Die Arbeitsmittel müssen dem technischen Regelwerk und den UVV entsprechen sowie über die Zulassung für den Einsatz auf Baustellen verfügen. Das eingesetzte Personal muss über den Befähigungsnachweis zum Führen von Arbeitsmitteln wie Baumaschinen und Geräte verfügen und sofern in Rechtsvorschriften eine Beauftragung vorgesehen ist diese hierzu vorliegend haben.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten und befähigten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben oder sie ist zur Einsicht auf der Baustelle vorzuhalten.

Der sichere Betrieb von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln oder Arbeitsmitteln eines AN, durch welche Beschäftigte anderer AN gefährdet werden können, ist über die gesamte Nutzungsdauer dieser Arbeitsmittel durch den diese zur Verfügung stellenden AN zu gewährleisten.

Gefahrenbereiche sind abzusperren, unbefugte Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

## 4.9 Gerüste

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste, fahrbare Arbeitsgerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen des Gerüstherstellers sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Für die Gerüststellung sind die Vorgaben aus der TRBS 2121 zu beachten.

Abweichungen von der Regelausführung sind statisch nachzuweisen und der Bauleitung sowie dem SiGeKo vor Ausführungsbeginn ist der Nachweis auszuhändigen.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, ihn zu erhalten und ist vor Benutzung verpflichtet die erforderliche Benutzerprüfung in Bezug auf die Gerüstsicherheit durchzuführen.

Wesentliche Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Nicht freigegebene, gesperrte Gerüste oder Gerüste ohne Freigabebestätigung dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden.

## 4.10 Montage-, Demontagearbeiten

Für die genannten Arbeiten ist eine schriftliche Anweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem SiGeKo und der Bauleitung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn (14 Tage) vorzulegen und mit diesen abzustimmen. Eine Kopie dieser Anweisung ist auf der Baustelle bereit zu halten. Abweichungen von der abgestimmten Konzeption bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Bauleitung unter Einbindung des SiGeKo.

Ein für die Arbeiten Verantwortlicher ist zu benennen und hat sich während der Arbeiten auf der Baustelle aufzuhalten.

Die Arbeitsbereiche sind weiträumig abzusichern, um eine Gefährdung Dritter durch die Arbeiten zu verhindern. Von den Arbeiten betroffene oder beeinträchtigte Verkehrswege sind ebenfalls entsprechend zu sichern, eventuell kurzzeitig zu sperren bzw. zu verlegen.

## 4.11 Abbrucharbeiten, Dekontamination

Vor Planung und Beginn der Arbeiten hat der Abbruchunternehmer oder sein Beauftragter zu klären, ob es im Bereich der durchzuführenden Arbeiten zu Kontamination durch Schadstoffe kommen kann. Zudem hat der Auftragnehmer sich grundsätzlich darüber zu vergewissern,

dass Medienfreiheit besteht und die entstehenden baulichen Zwischenstände standsicher sind.

Dies gilt auch für den kleinteiligen Abbruch sowie für Säge-, Bohr-, Fräs- und Strahlarbeiten.

Die Abbruchbereiche sind besonders zu sichern, um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden. Dies gilt auch für benachbarte Bereiche und Arbeitsbereiche anderer Firmen.

Unter Umständen ist eine zeitliche Trennung der Arbeiten zwecks Absicherung notwendig.

Bei umfangreicheren Abbrucharbeiten ist eine ausführliche Abbruchanweisung zu erstellen und auf der Baustelle bereit zu halten. Die ausführliche Abbruchanweisung ist auf Verlangen dem SiGeKo 14 Tage vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Die anzuwendenden Arbeitsverfahren zur Schadstoffsanierung sind unter Berücksichtigung GefStoffV sowie der TRGS 519, TRGS 521 und TRGS 524 sowie dem Stand der Technik darauf abzustellen und die in den genannten Regelwerken Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.

### 4.12 Gefahrstoffe (als einzusetzende Arbeitsstoffe)

Bei der Planung und dem Umgang mit Gefahrstoffen, Produkten mit Gefahrstoffkennzeichnung gemäß GHS bzw. anderen gefährlichen oder umweltgefährdenden Stoffen ist jeweils eine Prüfung auf mögliche Ersatzstoffe durchzuführen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind grundsätzlich die Sicherheitsdatenblätter, die dazugehörigen Betriebsanweisungen und Unterweisungsnachweise auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bauleitung als auch dem SiGeKo ist die Einsicht in die Dokumente zu ermöglichen.

Die Bauleitung sowie der SiGeKo sind mindestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn über den Einsatz der Gefahrstoffe zu informieren. Auf Anforderung sind Kopien der Sicherheitsdatenblätter als auch der Betriebsanweisungen an diese zu übergeben.

Die Gefahrstoffe sind in entsprechend geeigneten Lagermöglichkeiten mit Warnbeschilderung unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der TRGS 510 zur Lagerung sicher zu lagern.

Durch den AN ist sicherzustellen, dass die Umwelt nicht durch die Verwendung der Gefahrstoffe kontaminiert wird.

Im Havariefall sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Havarie somit zu beseitigen den Schaden zu minimieren.

### 4.13 Schadstoffe (Sanierung / Dekontamination)

Vor Planung und Beginn der Arbeiten der Rückbauarbeiten hat der AN oder sein Beauftragter zu klären, ob es im Bereich der durchzuführenden Arbeiten zu Kontamination durch Schadstoffe kommen kann.

Die anzuwendenden Arbeitsverfahren zur Schadstoffsanierung sind unter Berücksichtigung GefStoffV sowie der TRGS 519, TRGS 521 und TRGS 524 sowie dem Stand der Technik darauf abzustellen und die in den genannten Regelwerken Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.

Die geforderten Dokumentationen, Nachweise und Anmeldungen gemäß GefStoffV und den zutreffenden technischen Regeln sind durch den AN zu erbringen und der Bauleitung als auch dem SiGeKo zu übergeben.

Durch den AN ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Kontamination angrenzender Bereiche kommt oder Dritte durch die Ausführung der Arbeiten eingeschränkt oder geschädigt werden.

# 5 Brand- und Explosionsschutz

## 5.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer ist für den Brandschutz im Zusammenhang mit den von ihm vorzunehmenden Arbeiten verantwortlich und hat gemäß den einschlägigen Bestimmungen und der Brandschutzordnung des AG seine Arbeitsbereiche unmittelbar mit geeigneten Feuerlöschgeräten, sonstigen Löschmitteln auszustatten und zur Überwachung des Brandschutzes Kontrollen durchzuführen.

Der AG erlässt eine Brandschutzordnung und benennt ggf. einen Brandschutzbeauftragten. Zu dessen Aufgaben gehört die Durchsetzung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen.

Jeder AN muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit der Bauleitung, dem SiGeKo und dem Brandschutzbeauftragten (falls vorhanden) abstimmen.

## 5.2 Vorbeugende Maßnahmen

Von jedem AN müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen und Löschmittel einsatzbereit, aktuell geprüft und in ausreichender Anzahl an den Arbeitsstätten des AN durch diesen vorgehalten werden.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den unmittelbaren Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der AN geeignete Löscheinrichtungen in ausreichender Menge bereitzustellen.

Brand- und explosionsgefährdete Bereiche sind durch den AN zu kennzeichnen.

Vor Aufnahme der Heißarbeiten ist die Zustimmung des SiGeKo und der Bauleitung einzuholen. Veränderungen an bauseits bereitgestellten Brandschutz- oder Löscheinrichtungen bedürfen der Zustimmung der Bauleitung.

Beim Umgang mit entzündlichen Stoffen sind entsprechende Löscheinrichtungen direkt am Einsatzort bereitzustellen. Ggf. ist die Entsorgung von ölgetränkten, entzündlichen Reinigungstüchern/-lappen sicher zu regeln (zusätzlich Behälter).

Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß-, Schneidarbeiten, Arbeiten mit Funkenbildung bzw. Arbeiten mit offener Flamme oder Heißluftföhn durchgeführt, ist eine schriftliche Erlaubnis (Heißarbeitsschein) einzuholen. Dieser Erlaubnisschein ist vom AN vorzubereiten, von der zuständigen Fachbauleitung gegenzuzeichnen und dem SiGeKo zur Kenntnis zu geben.

Die Beschäftigten müssen generell im Gebrauch der notwendigen Löscheinrichtungen und Löschmittel sowie den Regelungen zu Brandwache und Brandposten bei Notwendigkeit durch den AN unterwiesen sein.

## 5.3 Brandfall

Für den Brandfall gilt in Bezug auf die notwendige Alarmierung der Notfallplan (Aushang). Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Trotzdem sind diese Fälle der Bauleitung, dem SiGeKo und ggf. dem Brandschutzbeauftragten nach dem Löschen zu melden.

Bei Bränden auf der Baustelle haben sich alle Personen, die nicht in die Brandbekämpfung eingebunden sind, unverzüglich an der ausgewiesenen und gekennzeichneten Sammelstelle einzufinden. Bei Verlassen des Gefahrenbereichs ist darauf zu achten, dass andere Personen der Aufforderung zum Verlassen des Gefahrenbereichs nachkommen.

# 6 Umweltschutz und Bauprozesse

## 6.1 Allgemeines

Der AN trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Umweltschutzes und der Bauprozesse im Zusammenhang mit den vom ihm aufzuführenden Arbeiten in seinen Arbeitsbereichen.

Ereignisse, die zu Umweltschäden führen können oder führen, sind unverzüglich der Bauleitung zu melden.

## 6.2 Abfall: abfallarme Baustelle

Jeder AN ist verpflichtet, sich einem Entsorgungskonzept des AG gemäß den vertraglichen Vereinbarungen unterzuordnen soweit diese vertraglich vereinbart ist. Die gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind zu erfüllen. Darüber hinaus sind die am Bauprozess Beteiligten bezüglich der Abfallvermeidung im Rahmen der Unterweisung zu schulen.

Jeder am Bau Beteiligte ist verpflichtet, den Abfall zu trennen und in die bereitgestellten und gekennzeichneten Behälter zu geben. Baustellenabfall und sonstiger Abfall ist spätestens zum Ende der täglichen Arbeitszeit aus den Arbeitsbereichen zu entfernen und gesichert zu lagern.

Die Entsorgung von überwachungsbedürftigem Abfall ist mit der Bauleitung abzustimmen. Die vorgegebenen Zwischenlagerplätze für Aushub von Bodenmaterial sind einzuhalten.

## 6.3 Lärm: lärmarme Baustelle

Die gesetzlichen Vorschriften des Lärmschutzes sind einzuhalten, es gilt das BImSchG.

Zur Vermeidung von Lärm ist jeder AN angehalten, lärmarme (lärmgedämmte) Maschinen und Geräte auf der Baustelle zum Einsatz zu bringen. Nur lärmarme Baumaschinen und Geräte, welche der BImSchV entsprechen, dürfen auf der Baustelle eingesetzt werden.

Maschinen, Geräte und Betriebsmittel mit entsprechender Lärmentwicklung sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (zusätzlich Aufkleber: Gehörschutz tragen).

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, sind vom AN der Bauleitung und dem SiGeKo rechtzeitig anzumelden.

## 6.4 Staub: staubarme Baustelle

Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung zu versehen.

Die Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche ist, soweit technisch möglich, zu verhindern. Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden bzw. zeitnah zu beseitigen. Zur Beseitigung von Stäuben sind Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren durchzuführen.

Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen von Stäuben sind entsprechend dem Stand der Technik vorzuhalten. Die Einrichtungen sind regelmäßig zu warten und zu überprüfen.

Falls notwendig ist auch auf den Freiflächen eine effektive Staubbindung mittels ausreichender Bewässerung oder Reinigung durchzuführen.

## 6.5 Gewässerschutz / Bodenschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem SiGeKo und der Bauleitung zu melden. Mit wassergefährdenden Stoffen muss sorgfältig und bestimmungsgemäß umgegangen werden unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltsgesetzes und der GefStoffV.

Der AN muss den Einsatz und die Bevorratung von wassergefährdenden Stoffen auflisten und der Bauleitung sowie dem SiGeKo mitteilen.

Bei erfolgter Kontamination des Bodens oder von Gewässern mit wassergefährdenden Stoffen durch den AN sind Sofortmaßnahmen zur Schadensreduzierung zu ergreifen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG eine Weitergabe entstehender Kosten zu Lasten des Verursachers vor.

## 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Baustellenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz möglichst nahe kommt, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Dies gilt auch entsprechend für den Fall, dass sich die Baustellenordnung als lückenhaft erweist und Ergänzungen notwendig werden.